

Kommunale Zusatzversorgungskasse
Mecklenburg-Vorpommern
Am Markt 22
17335 Strasburg (Uckermark)

ZMV-Versicherungs-Nr.

Antrag auf Überleitung bzw. auf gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten

Dieser Antrag ist nur dann erforderlich, wenn die Zusatzversorgungskasse gewechselt hat. Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der ZMV ist dieser Antrag nicht erforderlich.

1 Angaben zur Person

Name, Vorname, ggf. Geburtsname		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer	E-Mail	

2 Angaben zur Versicherung bei der ZMV

Versicherung bei der ZMV seit	durch folgenden Arbeitgeber
-------------------------------	-----------------------------

3 Angaben zu früheren Zusatzversorgungskassen

3.1 Ich war bei folgender Zusatzversorgungskasse pflichtversichert:

Name und Anschrift der Zusatzversorgungskasse		
dortige Versicherungsnummer	pflichtversichert von	pflichtversichert bis

Name und Anschrift der Zusatzversorgungskasse		
dortige Versicherungsnummer	pflichtversichert von	pflichtversichert bis

3.2 Ich habe Anwartschaften aus einem Versorgungsausgleich wegen Ehescheidung bei folgender Zusatzversorgungskasse

Name und Anschrift der Zusatzversorgungskasse		
dortige Versicherungsnummer	Ehezeit von	Ehezeit bis

3.3 Ich beantrage zudem die Überleitung meiner Freiwilligen Versicherung auf die ZMV

Name und Anschrift der Zusatzversorgungskasse	
Aktenzeichen der Freiwilligen Versicherung	Vertragsbeginn

3.4 Ich beziehe bereits eine Betriebsrente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen/kirchlichen Dienstes

Name und Anschrift der Zusatzversorgungskasse	
dortige Versicherungsnummer	Rentenbeginn

Datum, Ort

Unterschrift

4 Wird von der ZMV ausgefüllt

Wir bitten um Überleitung der Versicherung.	
Stichtag der Barwertberechnung: _____ mit _____ Anlage/n	Datum _____
Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern	
Im Auftrag	Bankverbindung: Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE92 1505 0400 3110 0080 08 BIC: NOLADE21PSW
	Bearbeitungsvermerke: _____ _____ _____ _____ _____

Hinweise zur Überleitung / gegenseitigen Anerkennung von Versicherungszeiten

Allgemeines

1. Antragsberechtigt ist grundsätzlich die versicherte Person. Nach ihrem Tode können die rentenberechtigten Hinterbliebenen den Antrag nachholen.
2. Der Antrag ist bei derjenigen Zusatzversorgungskasse (ZVK) zu stellen, bei der die Pflichtversicherung besteht oder zuletzt bestanden hat.
3. Die übergeleitete Versicherung wird von der neuen ZVK so behandelt, als hätte sie von Anfang an dort bestanden.
4. Versicherungszeiten, für die die Beiträge bereits erstattet wurden oder aufgrund einer Rentenabfindung erloschen sind, können nicht übergeleitet werden. Die Wiedereinzahlung erstatteter Beiträge zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

Überleitung in der Pflichtversicherung

Frühere Versicherungsverhältnisse sowie Anwartschaften aus einem rechtskräftig durchgeführten Versorgungsausgleich bei den folgenden Zusatzversorgungskassen werden aufgrund bestehender Überleitungsvereinbarungen grundsätzlich auf die ZMV übertragen. In Einzelfällen kann es jedoch sein, dass lediglich eine gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten stattfindet.

- Zusatzversorgungskasse Thüringen, Artern
- Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, Darmstadt
- Evangelische Zusatzversorgungskasse, Darmstadt
- Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers, Detmold
- Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, Dortmund
- Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen, Dresden
- Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen, Emden
- Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt a. M.
- Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, Gransee
- Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
- Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden, Karlsruhe
- Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Karlsruhe
- KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck, Zusatzversorgungskasse, Kassel
- Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Köln
- Rheinische Zusatzversorgungskasse, Köln
- Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
- Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, Magdeburg
- Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden, München
- Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster
- Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Saarbrücken
- Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Wiesbaden

Gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung

Mit folgenden Zusatzversorgungskassen wurde die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten ab 01.01.2002 vereinbart (z. B. für die Erfüllung der Wartezeit):

- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (KBS), Frankfurt am Main

Die erreichten Rentenanwartschaften sowie Anrechte aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich verbleiben bei der jeweiligen Zusatzversorgungskasse. Bitte beachten Sie, dass Sie im Rentenfall bei jeder beteiligten Zusatzversorgungskasse einen gesonderten Rentenantrag stellen müssen.

Überleitung in der Freiwilligen Versicherung

Wenn Sie bei Ihrer bisherigen Zusatzversorgungskasse neben der Pflichtversicherung auch eine Freiwillige Versicherung abgeschlossen haben, können Sie deren Wert in eine Freiwillige Versicherung (PlusPunktRente) bei der ZMV übertragen lassen. Sofern Sie hieran Interesse haben, erhalten Sie von uns ein gesondertes Schreiben.

Hinweise zum Datenschutz

Zur Erfüllung der der ZMV übertragenen Aufgaben werden personenbezogene Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite unter <http://www.zmv-strasburg.de/datenschutz-hinweise>. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch gern per Post zu.